

Handlungsempfehlung für Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden (EGB), Anhörungsbehörden (AB) und Anzuhörende Stellen (AZH) für die Verwendung von Besonderen Auflagen im Prozess zur Stellungnahme- und Bescheiderfassung in VEMAGS®.

Im Rahmen der Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen und Bescheiden hat eine Behörde die Möglichkeit, Besondere Auflagen für den Antrag zu definieren.

Um rechtskonformes und vor allem nachvollziehbares Verwaltungshandeln sicherzustellen, werden die 2013/20XXer-Besondere Auflagen textlich angepasst, mit einem Suffix („*“ (Sternchen)) gekennzeichnet und farblich markiert. Rechtlich verbindlich bleibt weiterhin nur der von der zuständigen Behörde vergebene Auflagentext.

Die Kennzeichnung dient den Sachbearbeitern bei den EGBn, den Bescheidinhabern und den Kontrollbehörden als Hinweis, um mit einem Blick erkennen zu können, ob in einem Bescheid oder einer Stellungnahme die seit Einführung der VwV-StVO geltenden Besonderen Auflagen und die unveränderten Auflagen aus der RGST 2013 verwendet wurden.

Die Übernahme einer Stellungnahme, die noch alte Auflagen enthalten, wird maschinell nicht unterbunden. Gleiches gilt für die Verwendung von Vorlagen vom Typ „Besondere Auflagen“, in denen noch alte Auflagentexte hinterlegt sind.

Teil 2: Verwendung der Besonderen Auflagen in Stellungnahme und Bescheid

Mit Einführung VEMAGS® Release 4.51 stehen dem System die neuen 2013er -Besonderen Auflagen zur Verfügung. Diese sind im Dialog zur Auswahl der Besonderen Auflagen für Stellungnahme und Bescheid durch ein „*“ (Sternchen) gekennzeichnet.

Besondere Auflagen

Besondere Auflagen

- RGST 05* - keine Konvoifahrt
- RGST 06* - Konvoifahrt Anzahl Fahrzeuge
- RGST 10* - Lastfahrt
- RGST 11* - Leerfahrt
- RGST 12* - Fahrtweg
- RGST 15* - private Begleitung auf der AB (ohne WVZ- Anlage)
- RGST 17* - private Begleitung außerhalb der AB (ohne WVZ- Anlage)
- RGST 18* - private Begleitung auf Teilstrecken (ohne WVZ- Anlage)
- RGST 20* - Privates Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage
- RGST 21* - Beifahrer bei Fahrzeug mit WVZ-Anlage
- RGST 22* - Fahraufgaben bei Fahrzeug mit WVZ-Anlage
- RGST 25* - Polizeibegleitung außerhalb AB
- RGST 26* - Polizeibegleitung auf AB
- RGST 27* - Polizeibegleitung auf gesamter Strecke
- RGST 28* - Polizeiliche Maßnahmen
- RGST 29* - Anmeldefrist für Polizeibegleitung
- RGST 30* - Fahrzeiten auf AB (Wochenende)
- RGST 31* - Fahrzeiten auf AB (Urlaubszeit, Feiertage)
- RGST 32* - Fahrzeiten auf AB (Werktage ohne Samstag)
- RGST 33* - Fahrzeiten außerhalb AB (Wochenende)
- RGST 34* - Fahrzeiten außerhalb AB (Werktage)
- RGST 35* - Fahrzeiten, alle Straßen, erhebliche Maßüberschreitungen
- RGST 36* - Weitere Auflagen
- RGST 37* - Baustelleninformation

Hinweis:

Folgende Auflagen stehen nach Einführung nicht mehr zur Verfügung:

RGST 16- Private Begleitung mit Autotelefon (ohne WVZ -Anlage)

RGST 23 - WVZ-Auflagen bei überbreiten Transporten

Begleitung der Transporte

Die Begleitung eines Transportes ohne WVZ-Anlage wird nunmehr über die folgenden Besonderen Auflagen gesteuert:

Auflagennummer	Kurzbezeichnung	Text
RGST 15*	private Begleitung auf der AB (ohne WVZ- Anlage)	Zur Absicherung des Transportes nach hinten ist ein privates Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf der gesamten Strecke der AB und Straßen, die wie eine AB ausgebaut sind, erforderlich. Das Transportfahrzeug und das private Begleitfahrzeug müssen mit Funk ausgestattet sein.
RGST 17*	private Begleitung außerhalb der AB (ohne WVZ- Anlage)	Zur Absicherung des Transportes ist nach vorne ein privates Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf der gesamten Strecke außerhalb der AB und auf Straßen, die nicht wie eine AB ausgebaut sind, erforderlich. Das Transportfahrzeug und das private Begleitfahrzeug müssen mit Funk ausgestattet sein.
RGST 18*	private Begleitung auf Teilstrecken (ohne WVZ- Anlage)	Zur Absicherung des Transportes ist <nach vorne / nach hinten> ein privates Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf folgenden Teilstrecken erforderlich: <von Ort 1 bis Ort 2 / Geltungsbereich> Das Transportfahrzeug und das private Begleitfahrzeug müssen mit Funk ausgestattet sein.

Hier gelten die Besonderen Auflagen 15 und 17 für die gesamte Strecke, die im Rahmen der jeweiligen Stellungnahme betrachtet wird.

Die Besondere Auflage 15 bezieht sich auf die Strecke auf der AB und eine Absicherung nach hinten.

Die Besondere Auflage 17 bezieht sich auf die gesamte Strecke außerhalb der AB und einer Absicherung nach vorne.

Ist auch eine Absicherung nach hinten notwendig, ist zusätzlich die Auflage 18 mit Absicherung nach hinten mit Angabe des Geltungsbereiches zu setzen.

Für Teilstreckenbereiche, die eine Absicherung mit einem BF2 nach vorne und hinten erfordern, ist die Besondere Auflage 18 zweimal zu verwenden mit Angabe des Geltungsbereiches.

Bei der Zusammenfassung durch die EGB werden die Besonderen Auflagen 15 und 17 durch die Besondere Auflage 18 ersetzt. Im Rahmen dieser Bearbeitung wird dann die Teilstrecke bzw. der Geltungsbereich eingefügt, für die vorab die Besondere Auflage 15 oder 17 gesetzt worden ist. Auch hier gilt: Ist eine Absicherung vorne und hinten notwendig, wird die Besondere Auflage 18 zweimal benötigt.

Die Auflage 23 wird ersetzt durch die Auflage 20:

Auflagennummer	Kurzbezeichnung	Text
RGST 20*	Privates Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage	<p>Der Transport ist auf den nachfolgenden Strecken / Streckenabschnitten nach hinten durch ein privates Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage abzusichern: <von Ort 1 bis Ort 2 / Geltungsbereich></p> <p>Das Zeichen 101 und die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter sind stets einzuschalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Auffahrt auf die AB, - an Steigungen/Gefälle bei einer Geschwindigkeit von weniger als 40 km/h, - bei liegen gebliebenen Fahrzeugen und beim Halt oder - 200 m vor der ersten verkehrsregelnden Maßnahme und während der Durchfahrt von Baustellen. <p>Auf AB und Straßen, die wie eine AB ausgebaut sind, ist bei Inanspruchnahme des 2. Fahrstreifens das Zeichen 276 StVO und bei 3 Fahrstreifen das Zeichen 277 StVO zu setzen.</p> <p>Zur Anzeige von Überholverböten (Zeichen 276 und 277 StVO) darf das private Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage straßenmittig bzw. links fahren.</p>

Sortierung der Besonderen Auflagen in Stellungnahme und Bescheid

Die folgenden Besonderen Auflagen werden, sollten sie für die Stellungnahme bzw. für den Bescheid notwendig sein, vorangestellt und der Lückentext entsprechend ausgefüllt.

Dabei ist die Besondere Auflage 10 bzw. 11 jeweils als Überschrift voranzustellen. Danach werden dann die übrigen Besonderen Auflagen einsortiert.

Auflagennummer	Kurzbezeichnung	Text
RGST 10*	Lastfahrt	Nachstehende Auflagen gelten für die Lastfahrt:
RGST 11*	Leerfahrt	Nachstehende Auflagen gelten für die Leerfahrt:

Neu ist, dass die Besonderen Auflagen, die die Fahrzeiten definieren, den Vorgaben der VwV-StVO angepasst wurden.

Auflagennummer	Kurzbezeichnung	Text
RGST 30*	Fahrzeiten auf AB (Wochenende)	Die folgenden AB/AB-Streckenabschnitte dürfen nur in der Zeit von Sonntag, 22.00 Uhr, bis Samstag, 06.00 Uhr, benutzt werden: <AB/AB-Streckenabschnitte>
RGST 31*	Fahrzeiten auf AB (Urlaubszeit, Feiertage)	Der Transport darf auf folgenden AB/AB-Streckenabschnitten von Gründonnerstag 22.00 Uhr bis Dienstag nach Ostern 6.00 Uhr und von Freitag vor Pfingsten 22.00 Uhr bis Dienstag danach 6.00 Uhr nicht durchgeführt werden: Der Transport darf auch an folgenden Tagen / Feiertagen nicht durchgeführt werden: <unzutreffend / Tag vor Feiertag xxx 22.00 Uhr bis Tag nach Feiertag 6.00 Uhr> Dies gilt für folgend(e/en) Streckenabschnitt(e): <AB/AB-Streckenabschnitte>
RGST 32*	Fahrzeiten auf AB (Werktag ohne Samstag)	Die folgenden AB/AB-Streckenabschnitte dürfen Montag bis Freitag jeweils von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von jeweils 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr nicht befahren werden: <AB/AB-Streckenabschnitte>
RGST 33*	Fahrzeiten außerhalb AB (Wochenende)	Folgende Strecken / Streckenabschnitte außerhalb von AB dürfen in der Zeit von Sonntag, 22.00 Uhr, bis Samstag, 06.00 Uhr, benutzt werden: <von Ort 1 bis Ort 2>
RGST 34*	Fahrzeiten außerhalb AB (Werktag)	Folgende Strecken / Streckenabschnitte außerhalb von AB dürfen werktags jeweils von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr nicht befahren werden: <von Ort 1 bis Ort 2>
RGST 35*	Fahrzeiten, alle Straßen, erhebliche Maßüberschreitungen	Der Transport darf nur <an erlaubten Tagen / am tt.mm.jj> in der Zeit von <xx.xx> Uhr bis <xx.xx> Uhr durchgeführt werden. Dies gilt für folgend(e/en) Streckenabschnitt(e) / Geltungsbereich: <von Ort 1 bis Ort 2 / Geltungsbereich>

Die Besondere Auflage 36 ist weiterhin wie bisher verwendbar, außer für Baustelleninformationen. Dafür wurde die neue Besondere Auflage 37 definiert.

Auflagennummer	Kurzbezeichnung	Text
RGST 36*	Weitere Auflagen	
RGST 37*	Baustelleninformation	Vor Durchführung des Transportes sind durch den Transportdurchführenden die aktuellen Baustellen und Sperrungen unter <Info-Quellen> zu prüfen.